

# Anlage 1: Strukturqualität Krankenhaus

## § 1 Strukturqualität teilnahmeberechtigter Krankenhäuser

(1) Am DMP-Brustkrebs können nur Krankenhäuser teilnehmen, die

1. für das Erbringen von Krankenhausbehandlung im Sinne des § 39 SGB V zugelassen sind **und**
2. die Einhaltung der "Anforderungen an strukturierte Behandlungsprogramme für Brustkrebs" nach der DMP-Richtlinie Teil B I. Ziffer 1 sowie die Vorgaben gemäß der DMP-Richtlinie Teil B I. Ziffer 2 gewährleisten, sofern sie von ihnen zu verantwortende Leistungen betreffen **und**
3. der BWKG-Vereinbarung DMP Brustkrebs beigetreten sind und damit die Einhaltung der entsprechenden vertraglichen Regelungen anerkennen und sicherstellen, **sowie**
  - als Brustzentrum nach der Zertifizierungsrichtlinie der Krebsgesellschaft und der senologischen Gesellschaft anerkannt sind, **oder**
  - planerisch ausgewiesene Tumorzentren bzw. Onkologische Schwerpunkte sind **oder**
  - die für die Brustkrebsversorgung relevanten Elemente<sup>1</sup> der "Grundsätze und Kriterien für die Voraussetzungen eines onkologischen Schwerpunktes"<sup>2</sup> erfüllen **und**
  - die über einen Operateur verfügen, der
    - im abgelaufenen Jahr 50 Erstoperationen bei Neuerkrankungen nachweislich durchgeführt hat oder diese im laufenden Jahr voraussichtlich durchführen wird, und
    - im Folgejahr voraussichtlich mindestens 50 Erstoperationen bei Neuerkrankungen durchführen wird.

(2) Die Gemeinsame Einrichtung gemäß § 26 der KVBW-Vereinbarung DMP Brustkrebs kann im Einzelfall unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten zur Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung auf Antrag eines Krankenhauses, das noch nicht alle Voraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllt, über eine befristete Teilnahme dieses Krankenhauses entscheiden.

---

<sup>1</sup> dazu gehört insbesondere nicht die Vorhaltung der Fachgebiete HNO-Heilkunde/Kieferchirurgie, Dermatologie und Urologie

<sup>2</sup> Beschrieben z.B. in: Grundsätze und Kriterien für die Voraussetzungen eines onkologischen Schwerpunktes, Sozialministerium Baden-Württemberg, Februar 2008.

## **§ 2 Weiterentwicklung der Kriterien**

Die Vertragspartner werden die aufgeführten Kriterien hinsichtlich ihrer Aussagekraft für die Ergebnisqualität evaluieren und entwickeln auf dieser Grundlage Kriterien und Kennzahlen als Teilnahmevoraussetzungen, die die Ergebnisqualität möglichst direkt abbilden.

## **§ 3 Änderungen der Strukturqualität**

Das teilnehmende Krankenhaus ist verpflichtet, Änderungen bezüglich der Strukturqualität der BWKG unaufgefordert mitzuteilen. Die BWKG prüft, ob die Teilnahmevoraussetzungen weiter vorliegen. Zweifelsfälle legt die BWKG der Gemeinsamen Einrichtung gemäß § 26 der KVBW-Vereinbarung DMP Brustkrebs zur Beratung vor.